

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Milch-Güteverordnung

Punkt der 641. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1992

**A**

**1. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 3 in Satz 6 das Wort  
"Grenzwerte"  
durch das Wort  
"Zellgehaltswerte"  
zu ersetzen.

Begründung:

Der in Satz 1 Nr. 2 (§ 4 Abs. 3) genannte Grenzwert ist der Zellgehalt im geometrischen Mittel über drei Monate. Grundsätzlich ist bei der Abzugsregelung vom Zellgehalt im geometrischen Mittel über drei Monate auszugehen. Ein Abzug soll aber nicht vorgeschrieben sein, wenn das aktuelle Untersuchungsergebnis für den Abrechnungsmonat einen Zellgehalt von weniger als 500.000 bzw. 400.000 ausweist, obwohl dies nach dem geometrischen Mittel erforderlich wäre.

**Ausgeliefert am 24. MRZ. 1992**

(noch Ziff. 1)

Es ist daher nicht vom Grenzwert (geometrisches Mittel über drei Monate) nach Satz 1 Nr. 2, sondern von den in Satz 1 Nr. 2 genannten Zellgehaltswerten auszugehen.

**B**

**2. Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.